

15./IV. 1916

— (Das Geheimnis der Gansleberpastete.) Der am Schottenring etablierte Gastwirt und Selchwarenhaber Moses Deutsch hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Dedler (Josefsstadt) wegen Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz zu verantworten. Der Disponent Max Bed hatte sich am 27. Oktober im Geschäfte des Angeklagten zum Nachtmahle unter anderem ein Stück Gansleberpastete geben lassen, in der er einen lebenden Wurm gefunden haben will. Das Marktkamt, welchem Bed die Gansleberpastete überbrachte, konnte in der Pastete nur einen toten Wurm, nach Ansicht des Marktkommissärs einen sogenannten Mehlwurm entdecken. Bei der einige Tage später von der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel vorgenommenen Analyse der Pastete war von dem angeblichen Fremdkörper nichts mehr zu sehen. In der gegen Deutsch wegen fahrlässigen Verkauf eines gesundheitschädlichen Lebensmittels durchgeführten Verhandlung, erklärte der Angeklagte, daß in seinem Geschäftsbetriebe täglich Gansleberpastete in einwandfreier Weise erzeugt werde, und daß er sich das Vorhandensein eines Wurmes in der dem Bed verabreichten Pastete nicht erklären könne. Der Anzeiger Max Bed gab, als Zeuge vernommen, bezeugt an, daß er in dem ihm verabreichten Stück Gansleberpastete einen etwa sechs Millimeter langen, noch lebenden Wurm von weißer Farbe mit rotem Köpfchen entdeckt habe. Der Marktkommissär, der die Pastete untersucht hatte, erklärte, daß er einen toten Wurm von bräunlicher Farbe, ohne rotes Köpfchen gefunden habe und es sei dies ein Mehlwurm gewesen, der auf die Verwendung von altgedehenen Semmeln aus früherer Zeit zurückzuführen sein dürfte. Auf den Vorhalt des Richters, daß die staatliche Untersuchungsanstalt in der Pastete überhaupt keinen Wurm gefunden habe, erklärte der Marktkommissär, daß das Tierchen inzwischen in Verlust geraten sein müsse. Der Verteidiger Dr. Blaukopf gab der Vermutung Ausdruck, daß der vom Anzeiger als Wurm gesehene Fremdkörper eine Blutader der Leber gewesen sein dürfte.

Der Richter sprach den Angeklagten frei, da nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob überhaupt ein Wurm in der Gansleberpastete sich befunden habe. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.